

Antrag auf Zuteilung oder Verlängerung der Zuteilungsdauer eines Klubstationsrufzeichens

Angaben zum Antragsteller (Bitte beachten Sie die Hinweise zu diesem Antragsformblatt.)

1. Name	5. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
2. Vorname(n)	6. Mein personengebundenes Rufzeichen ist
3. Hauptwohnsitz in Deutschland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	7. Vorwahl und Rufnummer (Angabe freiwillig)
	8. E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)
4. Standort(e) der vorgesehenen Amateurfunkstelle	9. Gewünschter Zuteilungszeitraum
10. Angaben zum besonderen Anlass der Beantragung eines Rufzeichens mit 4- bis 7-stelligem Suffix	

Angaben zu den gesetzlichen Vertretern des Antragstellers (erforderlich zu jedem gesetzlichen Vertreter)

Name, Vorname(n)	Name, Vorname(n)
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

Ich beantrage hiermit die Zuteilung eines Rufzeichens für den Betrieb einer Amateurfunkstelle als Klubstation

der Klasse A

der Klasse E

Rufzeichenwunsch:	1.	D																	
	oder	2.	D																
	oder	3.	D																

Ich beantrage hiermit die Verlängerung der Zuteilung meines Klubstationsrufzeichens:

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Angaben zu obiger Nr. 3 und 4 in der Rufzeichenliste **nicht** einverstanden.

Die Unterzeichner versichern hiermit, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, und dass sie die Hinweise zu diesem Antrag zur Kenntnis genommen haben. Die gesetzlichen Vertreter erklären hiermit ihr Einverständnis zur Stellung dieses Antrags sowie zur Übernahme der Verantwortung für die Klubstation durch den Antragsteller.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers und Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Benennung des obigen Antragstellers zum Verantwortlichen für die Klubstation durch den Leiter einer Gruppe von Funkamateuren

Name, Vorname, Rufzeichen des Benennenden	Vorwahl und Rufnummer des Benennenden (Angabe freiwillig)
Hauptwohnsitz des Benennenden (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	E-Mail-Adresse des Benennenden (Angabe freiwillig)
Name der Amateurfunkvereinigung	

Der Unterzeichner benennt hiermit den oben genannten Antragsteller zum Verantwortlichen für die Klubstation.

Ort, Datum, Unterschrift des Benennenden

Hinweise zum Antrag auf Zuteilung oder Verlängerung der Zuteilungsdauer eines Klubstationsrufzeichens

Füllen Sie den Antrag in Blockbuchstaben vollständig und leserlich aus. Schriftliche Nachfragen zu einem unvollständig und/oder falsch ausgefüllten Antrag verzögern die Bearbeitung. Bitte geben Sie deshalb eine Telefonnummer für Rückfragen an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind. Das in Nr. 6 des Antrags genannte personen gebundene Rufzeichen ist das in Ihrer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst eingetragene Rufzeichen. Antragsteller, die gesetzliche Vertreter haben, wie z.B. Minderjährige, müssen Angaben zu ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern / Betreuer) machen. Der Antrag ist vom Antragsteller und den gesetzlichen Vertretern mit Sorgerecht oder entsprechender Bestellung zu komplettieren und zu unterschreiben.

Rufzeichenwünsche können im Antrag angegeben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Details zu Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen finden Sie in den folgenden Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur: Amtsblattverfügung Nr. 12/2005, geändert durch Vfg Nr. 34/2005 (Rufzeichenplan), in Mitteilung Nr. 259/2005 berichtigt durch Mitteilung Nr. 94/2006 sowie in Mitteilung Nr. 349/2010.

Eine „Klubstation“ ist eine Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird. Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurer nur zugeteilt, wenn er vom Leiter einer Gruppe von Funkamateuren der Bundesnetzagentur als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Dazu ist im Antrag der Teil zur Benennung des Antragstellers auszufüllen und vom Benennenden zu unterschreiben. Auf Anfrage der Bundesnetzagentur sind zu der Gruppe von Funkamateuren nähere Angaben zu machen.

Anträge auf Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens können frühestens 3 Monate vor Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums eingereicht werden. Anträge auf Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens mit 1-buchstabigem oder 4-7-stelligem Suffix sollten spätestens 1 Monat vor dem Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums gestellt werden. Anträge auf Verlängerung der Zuteilungsdauer eines Klubstationsrufzeichens sind, sofern die Zuteilung weiterhin benötigt wird, rechtzeitig vor dem Ende des Zuteilungszeitraums zu stellen. Andernfalls erlischt die Zuteilung mit Ablauf des Zuteilungszeitraums.

Dem Geltungsbereich des Amateurfunkgesetzes entsprechend, werden Klubstationsrufzeichen nur Inhabern einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit Wohnsitz in Deutschland zugeteilt. Zugeteilte Rufzeichen werden in Verbindung mit dem Namen und Vornamen des Inhabers gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV) immer in der Rufzeichenliste veröffentlicht.

Für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag auf Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens werden einmalige Gebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem Abschnitt 3 der aktuellen Fassung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur (Besondere Gebührenverordnung BNetzA – BNetzABGebV).

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite

<http://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk>

unter dem Menüpunkt "Gebühren / Beiträge".

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) sind alle Rufzeichenzuteilungen an die Person des Rufzeicheninhabers gebunden. Ein Wechsel des Inhabers der Rufzeichenzuteilung für eine Klubstation ist daher nur über den Verzicht des bisherigen Inhabers oder nach dessen Tod oder nach einem rechtskräftig gewordenen Widerruf oder nach Fristablauf der Rufzeichenzuteilung und der anschließenden Neuzuteilung des Rufzeichens an einen Nachfolger möglich. Sofern die Benennung durch die Gruppe von Funkamateuren zurückgezogen wird, wird ein daraufhin erfolgter Widerruf der Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens nur rechtskräftig, wenn vom Rufzeicheninhaber keine neue Benennung einer anderen Gruppe von Funkamateuren nachgereicht wird.

Bei der beantragten Neuzuteilung eines bereits zugeteilten Klubstationsrufzeichens sollten daher die Verzichtserklärung und die Zuteilungsurkunde des Zuteilungsinhabers innerhalb eines Monats nach Antragseingang bei der Behörde eingehen.

Bitte senden Sie Ihren entsprechend ausgefüllten Antrag mit den erforderlichen Anlagen an die

Bundesnetzagentur Dortmund, Alter Hellweg 56, 44379 Dortmund

E-Mail: Dort10-Postfach@BNetzA.de - Fax: 0231 99 55 – 180

Rufnummer für telefonische Rückfragen: 0231 99 55 – 0

Weitere Informationen zum Amateurfunkdienst und zu dessen Regelungen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur über <http://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk>.

I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben, die sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) ergeben, ist die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vertreten durch ihren Präsidenten.

Tel.: +49 (0)228 14-0

E-Mail: Poststelle@bnetza.de

II. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail: bDSB@Bundesnetzagentur.de

Fax: +49 (0) 228 14-6414

III. Datenverarbeitung

1. Präambel

Nachfolgend möchte Sie die Bundesnetzagentur (BNetzA) über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte informieren. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die BNetzA steht immer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen, Zwecke, der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Zwecke für die Verarbeitung Ihrer Daten bei der BNetzA ergeben sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, die sich aus AFuG und AFuV ergeben, sind gemäß § 10 Abs. 1 AFuG der BNetzA übertragen und werden von der BNetzA gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e und f DSGVO wahrgenommen.

3. Veröffentlichung, Datenweitergabe und Widerspruchsrecht

Die BNetzA ist gesetzlich verpflichtet bestimmte Angaben zu veröffentlichen und weiterzugeben. Gemäß § 6 Nr. 2 AFuG in Verbindung mit § 15 AFuV erstellt und veröffentlicht die BNetzA ein Verzeichnis der zugewiesenen deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber im Internet als Rufzeichenliste und Rufzeichenabfrage. Dabei werden in Verbindung mit der im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) veröffentlichten Mitteilung Nr. 90/2005 in der Rufzeichenliste die folgenden Daten veröffentlicht:

1. zugewiesenes Rufzeichen, Klasse, Funkstellenart¹ sowie Familienname und Vorname,
2. Anschrift des Rufzeicheninhabers,
- 3a. bei Zuteilungen gemäß § 13 AFuV das personengebundene Rufzeichen des Inhabers und der Standort der Amateurfunkstelle gemäß § 13 AFuV,
- 3b. gegebenenfalls der von Nr. 2 abweichende Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle bei Zuteilungen von personengebundenen Rufzeichen (gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AFuG), Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen oder Rufzeichen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien.

Der Eintragung in das Verzeichnis der zugewiesenen deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber kann gemäß § 15 Abs. 3 AFuV widersprochen werden. Der Widerspruch kann sich ausschließlich gegen die Veröffentlichung der Angaben nach Nr. 2 oder Nr. 3b richten und ist einzureichen bei der

Bundesnetzagentur Dortmund,
Alter Hellweg 56,
44379 Dortmund.

Die zu veröffentlichenden Daten werden monatlich an den aktuellen Stand angepasst. Hinsichtlich der Dauer der Speicherung und Verwendung der bereits von der BNetzA veröffentlichten Daten durch Dritte, bestehen nach

¹ Die Funkstellenart ist der Verwendungszweck des Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 1 AFuV und Amtsblatt-Vfg Nr. 12/2005 geändert durch Vfg Nr. 33/2005 der Reg TP.

der Veröffentlichung der Daten seitens der BNetzA keine Schutz- bzw. Eingriffsmöglichkeiten mehr. Vorbehalte und Garantien im Sinne des Artikels 46 der DSGVO sind in diesem Zusammenhang nicht möglich. Sofern Sie hinsichtlich der Veröffentlichung Ihrer Daten Bedenken haben, wird Ihnen hiermit empfohlen, gemäß § 15 Abs. 3 AFuV Widerspruch einzulegen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die Ihre Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden

Die gemäß Punkt 3 zu veröffentlichenden Daten müssen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und können deshalb im Grunde von jedermann im In- und Ausland genutzt werden.

5. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Ihre in diesem Rahmen erhobenen Daten werden bei der BNetzA 10 Jahre länger gespeichert, als Sie Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sind. Prüfungsniederschriften und Widerrufe werden 30 Jahre lang gespeichert. Die BNetzA muss in der Lage sein, die Historie der Rufzeichen, Zulassungen und Rufzeichenzuteilungen nachvollziehen zu können.

6. Zahlungsüberwachung

Alle abgabenrelevanten Informationen werden zum Zweck der Zahlungsüberwachung und Vereinnahmung an die Bundeskasse Weiden weitergeleitet.

IV. Ihre Rechte als von der Verarbeitung betroffene Person

Ihnen stehen wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere folgende gesetzliche Rechte zu:

1. Recht auf Auskunft

Hinsichtlich der von Ihnen durch die BNetzA verarbeiteten personenbezogenen Daten haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf kostenfreie Auskunft. Dabei gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

2. Recht auf Berichtigung

Gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls das Recht auf Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten unvollständigen Daten.

3. Recht auf Löschung

Gemäß Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO vorliegen. Dieses Recht besteht aber gemäß Abs. 3 zum Beispiel dann nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorläufig zu verhindern, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 vorliegen, z.B. solange eine Prüfung entgegenstehender Rechte des Betroffenen noch andauert.

5. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie - unbeschadet anderer Rechtsbehelfe - das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt. Für die BNetzA ist als Aufsichtsbehörde zuständig:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn.